



## Newsletter Januar / Februar 2026



### Aus der AFAE

#### Frühjahrstagung 2027

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach der Frühjahrstagung ist vor der Frühjahrstagung. Bitte merken Sie sich schon heute den **12.02.2027 bis 13.02.2027** vor!

### Arzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenrecht

#### 1. Zur Abrechnung von Rezepturartikeln

Gegenstand war die Frage, wie Apotheken bei der Herstellung von Rezepturartikeln sog. Rezepturanbrüche abrechnen dürfen, § 5 Abs. 2 S. 2 (AMPreisV). Und insbesondere, ob Apotheken bei der Verwendung von Stoffen und Fertigarzneimitteln in der Rezeptur den Preis der tatsächlich verbrauchten Teilmenge oder den Einkaufspreis der üblichen Abpackung ansetzen dürfen. Die Krankenkassen hatten in der Vergangenheit entsprechende Abrechnungen retaxiert und Zahlungen zurückgefordert.

Das BSG stellte klar, dass § 5 Abs. 2 S. 2 AMPreisV weiterhin uneingeschränkt gilt.

Danach ist bei Stoffen der Einkaufspreis der üblichen Abpackung maßgeblich und bei Fertigarzneimitteln der Einkaufspreis der erforderlichen Packungsgröße. Eine Abrechnung lediglich nach der verbrauchten Teilmenge ist rechtlich nicht vorgesehen. Die von den Krankenkassen vorgenommenen Retaxationen wurden damit als unzulässig bewertet.

BSG, Urteil vom 13.11.2025, Az. B 3 KR 4/24

Bundessozialgericht - Verhandlungstermine - Krankenversicherung - Arzneimittelversorgung - Apothekenvergütung - Retaxierung - Herstellung nicht verschreibungspflichtiges Rezepturartikeln - Packungsgröße - Fertigarzneimittel

#### 2. BGH zur Apotheken-Gutscheinwerbung

Eine Versandapotheke hatte Kunden durch Gutscheinwerbung für Apotheken geldwerte Vorteile für das Einsenden von Rezepten versprochen, so eine „Rezeptprämie“ zwischen 2,50 € und 20 € pro eingesandtes Rezept, oder Hotelübernachtungen oder kostenlose ADAC-Mitgliedschaft usw.

Die Apothekerkammer Nordrhein erwirkte wegen Verstöße gegen die Preisbindung nach § 78 AMG und das Werbegabenverbot des § 7 HWG einstweilige Verfügungen. Als diese später teilweise aufgehoben wurden, verlangte die Versandapotheke Schadensersatz i.H. von 18 Millionen Euro, § 945 ZPO.

Der BGH wies den Fall in Teilen an die Vorinstanz zurück, um zu prüfen, ob die vorgenommenen Werbeaktionen unter das HWG fallen und ob die Versandapotheke nach niederländischem Recht zum Versand nach Deutschland befugt war. Das OLG hat zu prüfen, ob die Versandapotheke die in den Niederlanden erforderlichen Voraussetzungen für eine Präsenzapotheke tatsächlich erfüllt und das Versandgeschäft dem deutschen Apothekenrecht „vergleichbar sicher“ im Sinne von § 73 Abs. 1 AMG ist.

2

BGH, Urteil vom 06.11.2025, Az.: I ZR 182/22

[https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/Zivilsenate/I\\_ZS/2022/I\\_ZR\\_182-22A.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/Zivilsenate/I_ZS/2022/I_ZR_182-22A.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

## Arzthaftungsrecht / allg. Strafrecht

### „Handy-Blitzer“/Monocam – Anlasslose Video-Verkehrsüberwachung zur Verfolgung von Handy-Verstößen

1. Die Überwachung des fließenden Verkehrs durch das „MonoCam“-System in Form einer Aufnahme, Zwischenspeicherung und Auswertung von Bildaufnahmen vorbeifahrender Kraftfahrzeuge stellt jedenfalls im Tatzeitpunkt mangels einer gesetzlichen Grundlage eine rechtswidrige Beweiserhebung dar.

2. Aus dem Beweiserhebungsverbot folgt ein Beweisverwertungsverbot hinsichtlich des von dem Betroffenen und seinem Fahrzeug generierten und als Beweismittel verwendeten Lichtbildes. (Leitsätze des Verfassers Detlef Burhoff).

Erst mit Wirkung seit dem 1.3.2025 hat Rheinland-Pfalz im Landespolizeirecht (§ 30 Abs. 8 POG) eine Norm geschaffen, wonach die Polizei im öffentlichen Verkehrsraum „zur Verhütung“ (sic!) der unerlaubten Benutzung von elektronischen Geräten i.S.d. § 23 Abs. 1a StVO personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur Bildübertragung und Bildaufzeichnung erheben darf.

OLG Koblenz, Beschluss vom 10.10.2025, Az. 2 ORbs 31 SsRs 158/23

Quelle: VRR Verkehrsreport 02/2026

## Arztstrafrecht

### 1. Tatvorwurf des Mordes nach fehlerhaft durchgeführten Narkosen muss neu geprüft werden

Das Landgericht Frankfurt am Main hat den Angeklagten wegen Körperverletzung mit Todesfolge in Tateinheit mit Totschlag (durch Unterlassen), gefährlicher Körperverletzung in drei Fällen und versuchten Totschlags (durch Unterlassen) in drei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren und sechs Monaten verurteilt. Weiter hat es dem Angeklagten untersagt, für die Dauer von drei Jahren den Beruf des Arztes auszuüben.

Den Feststellungen zufolge betrieb der Angeklagte im Zeitpunkt der abgeurteilten Taten eine mobile Anästhesie- und Notfallpraxis, die sich auf ambulante Narkosen in Zahnarztpraxen spezialisiert hatte. Er behandelte dabei rund 500 Kinder im Alter zwischen anderthalb und zwölf Jahren und rund 600 Erwachsene pro Jahr. Aufgrund seiner fehlerhaften Behandlung am 28. September 2021 erkrankten vier Kinder, die sich an diesem Tag einer zahnärztlichen Behandlung unter Vollnarkose unterzogen hatten, an einer Sepsis. In keinem Fall leitete der Angeklagte, der die Symptome eines kritischen Schockzustands erkannte, Rettungsmaßnahmen ein. Eines der Kinder verstarb in der darauffolgenden Nacht in Anwesenheit des Angeklagten in den Räumen der Zahnarztpraxis.

Der BGH hat das Urteil mit Ausnahme der Feststellungen zum äußeren Tathergang aufgehoben, soweit der Angeklagte wegen Körperverletzung mit Todesfolge in Tateinheit mit Totschlag und wegen versuchten Totschlags in drei Fällen verurteilt worden ist, weil das Landgericht die Anforderungen an eine Verurteilung wegen Mordes bzw. versuchten Mordes überspannt hat. Damit unterlagen auch der Gesamtstrafenausspruch und der Maßregelausspruch der Aufhebung. Das neue Tatgericht wird sich eingehender als bisher mit der Frage zu befassen haben, ob der Angeklagte mit Verdeckungsabsicht handelte oder sonst niedrige Beweggründe ausschlaggebend für sein Handeln waren.

BGH, Urteil vom 14.01.2026, Az. 2 StR 277/25

<https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2026/2026011.html>

## 2. Verurteilung eines Berliner Arztes wegen Mitwirkung an einer Selbsttötung rechtskräftig

Der Angeklagte war für seine Mitwirkung an der Selbsttötung einer 37-jährigen Geschädigten wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt worden. Vom wegen seiner Mitwirkung an einem vorhergehenden Suizidversuch der Geschädigten erhobenen Vorwurf eines versuchten Tötungsdelikts hat es ihn freigesprochen.

Nach den Feststellungen des Landgerichts befand sich die Geschädigte zur Tatzeit in einer akuten depressiven Episode ihrer manisch-depressiven Grunderkrankung, aus der sie sich nicht mehr herauszuhelfen wusste. Sie kontaktierte deshalb den Angeklagten, einen pensionierten Facharzt für Innere Medizin, der als "Freitodbegleiter" arbeitete. Er erklärte sich nach einem 90-minütigen Kennenlernen sogleich zur Unterstützung ihrer Selbsttötung bereit. Ein Abwarten oder das Einbinden einer Sterbehilfeorganisation hielt er nicht für erforderlich, obwohl ihm bekannt war, dass eine depressive Erkrankung die freie Willensbildung beeinflussen kann. Er sah sich aber in der Lage, eine entsprechende Beurteilung eigenständig vorzunehmen. Zudem empfand er die von Sterbehilfeorganisationen bei psychisch erkrankten Suizidwilligen regelmäßig geübte Zurückhaltung als unangebracht und diskriminierend.

Einen wenige Tage später mit vom Angeklagten bereitgestellten Mitteln unternommenen Suizidversuch überlebte die Geschädigte (Freispruchsfall). Angehörige verständigten Rettungskräfte, die sie in eine psychiatrische Klinik brachten, wo sie durch richterliche Anordnung untergebracht wurde. Der Angeklagte hatte versucht, die Verständigung von Rettungskräften, den Transport der Geschädigten in die Klinik und die richterliche Anordnung ihrer Unterbringung zu verhindern. Nachdem ihm die Klinik Hausverbot erteilt hatte, hielt er nunmehr telefonisch engen Kontakt zu der Geschädigten und versicherte ihr fortwährend seine jederzeitige und kurzfristige Bereitschaft, ihre Selbsttötung weiter zu unterstützen.

Die Geschädigte konnte unter dem Einfluss ihrer depressiven Erkrankung weder die ihr in der Klinik angebotenen Behandlungsmöglichkeiten noch ihr Leben und ihre Zukunftsperspektiven realitätsgerecht einschätzen. Fälschlich sah sie sich als "austherapiert" an und meinte, in ihrem Leben noch nie glücklich gewesen zu sein und folglich nie mehr glücklich sein zu können. Krankheitsbedingt ambivalent schwankte sie zwischen neu gefasstem Lebensmut und dem Wunsch zu sterben. Mehrfach teilte sie dem Angeklagten mit, seine Unterstützung nicht mehr zu benötigen, da sie weiterleben wolle, um ihn dann - mit Entschuldigung für das ewige "Hin und Her" - erneut um Unterstützung zu bitten. Der Angeklagte erkannte ihre Ambivalenz. Um ihr die Angst vor einem erneuten Mislingen und von der Geschädigten befürchteten Folgeschäden zu nehmen, versicherte er der Wahrheit zuwider, ihr Versterben dieses Mal erforderlichenfalls durch Gabe zusätzlicher Mittel sicherzustellen.

Am Tag ihrer Klinikentlassung nahm die Geschädigte zunächst wieder einmal gegenüber dem Angeklagten von einer Selbsttötung Abstand. Nur Minuten später bat sie ihn um Unterstützung für eine Selbsttötung noch am selben Tag. Hierzu erklärte sich der Angeklagte bereit. Er traf sich nur Stunden nach der Entlassung mit der Geschädigten in einem Hotelzimmer, legte ihr einen Zugang und schloss eine Infusion an, die er mit einem nur ihm als Arzt zugänglichen Narkosemittel versetzte. Die Geschädigte öffnete den Durchflussregler und verstarb.

Das Landgericht ist davon ausgegangen, dass die Geschädigte den Entschluss, ihrem Leben ein Ende zu setzen, nicht freiverantwortlich getroffen hat. Es hat dafür maßgeblich auf den Einfluss der akuten depressiven Episode auf ihre Willensbildung, auf die Labilität ihres Todeswunsches während des Klinikaufenthalts und auf die manipulative Zusicherung des Angeklagten abgestellt. Der Angeklagte habe vorsätzlich gehandelt und das Geschehen steuernd in den Händen gehalten, so dass er als mittelbarer Täter eines Totschlags anzusehen sei. Für den vorangegangenen Selbsttötungsversuch hat das Landgericht hingegen einen Mangel an Freiverantwortlichkeit nicht sicher feststellen können und den Angeklagten deshalb insoweit freigesprochen.

Die Überprüfung des Urteils durch den Bundesgerichtshof auf die vom Angeklagten erhobene Sachrüge hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben. Das Urteil des Landgerichts ist damit rechtskräftig.

BGH, Beschluss vom 14.08.2025, Az. 5 StR 520/24

<https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2026/2026013.html>

## **Berufsrecht**

### **Zur Frage der sofortigen Vollziehung des Widerrufs der ärztlichen Approbation**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Widerrufs einer ärztlichen Approbation stellt einen Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG dar, der faktisch ein vorläufiges Berufsverbot bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren bewirkt. Daher müssen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung über die die Unzuverlässigkeit/Unwürdigkeit des Arztes begründenden Tatsachen hinaus weitere konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die die Annahme begründen, dass in absehbarer Zeit, mithin noch vor Abschluss des Hauptsacheverfahrens, weitere berufsrechtliche Verstöße zu erwarten sind, oder die die Unzuverlässigkeit/Unwürdigkeit begründenden Tatsachen müssen schon für sich genommen die Annahme zulassen, dass noch vor dem Abschluss des Hauptsacheverfahrens weitere berufsrechtliche Verstöße zu erwarten sind, die mit

hinreichender Wahrscheinlichkeit zu konkreten Gesundheitsgefahren der zu behandelnden Patienten führen werden. (Rn. 25 und 29) (redaktioneller Leitsatz)

Das VG hat den Approbations-Entzug gegen eine Ärztin vorerst aufgehoben, die strafrechtlich wegen gefälschter Impfnachweise und Befreiungen von Masken während der Corona-Pandemie verurteilt worden war.

[VG Regensburg, Beschluss v. 05.12.2025 – RO 5 S 25.2594 - Bürgerservice](#)

5

## Sonstiges

### 1. Schwerer Verfahrensfehler bei Verstoß gegen die Verpflichtung zur vollständigen Aktenführung im Prozesskostenhilfverfahren

1.

Die Verpflichtung zur vollständigen Aktenführung im Zivilprozess, wie sie in den jeweiligen Aktenordnungen zum Ausdruck kommt, sichert den Anspruch der Parteien und Verfahrensbeteiligten auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG.

2.

Werden wesentliche Teile einer ursprünglich in Papierform geführten Akte nicht bzw. nicht vollständig in die rein elektronisch geführte Akte übernommen, ist die Pflicht zur vollständigen Aktenführung in so schwerwiegendem Maße verletzt, dass eine hierauf beruhende Entscheidung unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht mehr hingenommen werden kann.

Bürgerservice Saarland - 3 W 1/25 | Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken 3. Zivilsenat | 03.09.2025 | Beschluss

### 2. Zum Schadenersatz des Arbeitgebers bei verspäteter Erteilung der Auskunft nach Art. 15 DSGVO?

Die Parteien streiten über einen Anspruch auf Schadenersatz nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO wegen eines Verstoßes gegen die Auskunftspflicht nach Art. 15 DSGVO.

Der Kläger hatte bereits gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft bzgl. der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten verlangt und erhalten. Mit Schreiben vom 1. Oktober 2022 beehrte er von der Beklagten mit Blick auf eine etwaig andauernde Datenverarbeitung abermals eine solche Auskunft und setzte hierfür eine Frist bis zum 16. Oktober 2022. Erst mit Schreiben vom 1. Dezember 2022 erteilte die Beklagte die gewünschten Auskünfte. Der Kläger verlangte daraufhin die Zahlung einer „Geldentschädigung“ nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO, da er diese nicht erhielt, klagte er.

Das Arbeitsgericht verurteilte die Beklagte zu einem Schadenersatz in Höhe von 10.000 Euro. Das Landesarbeitsgericht hob das Urteil auf und wies die Klage ab. Das BAG wies die Revision zurück.

Der Kläger kann von der Beklagten keinen Schadenersatz nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO fordern. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob hier eine Verletzung von Art. 15 iVm. Art. 12 Abs. 3 DSGVO vorliegt. Gleiches gilt für die Frage, ob dies einen Verstoß iSv. Art. 82 Abs. 1 DSGVO darstellen würde (bejahend BSG 24. September 2024 - B 7 AS 15/23 R - Rn. 20 ff.; offengelassen von BAG 5. Mai 2022 - 2 AZR 363/21 - Rn. 11). Der Kläger hat schon keinen Schaden dargelegt. Zur erfolgreichen Geltendmachung eines solchen

Anspruchs sind nicht nur die Darlegung und der Beweis einer verspäteten Auskunftserteilung, sondern auch des dadurch erlittenen Schadens notwendig.

BAG, Urteil vom 20.02.2025, Az. 8 AZR 61/24

<https://www.bundesarbeitsgericht.de/wp-content/uploads/2025/04/8-AZR-61-24.pdf>

### 3. Zur Schonfrist bei Teilabschnitten von festgelegter Elternzeit



Der Schonfristzeitraum bei Teilabschnitten einer von vornherein festgelegten Elternzeit findet nicht nur vor Beginn des ersten Abschnitts der Elternzeit Anwendung, sondern auch vor dem Beginn des oder der weiteren Zeitabschnitte.

Sinn und Zweck des vorverlagerten Kündigungsschutzes ist es, den Arbeitnehmer davor zu schützen, dass der Arbeitgeber ihm in Ansehung einer anstehenden Elternzeit eine Kündigung ausspricht. Gerade der Arbeitnehmer, der sich zulässiger Weise dafür entscheidet, seine Elternzeit auf mehrere Zeitabschnitte zu verteilen, stellt für den Arbeitgeber einen besonders großen Vertretungsaufwand dar. Den Elternzeit in Anspruch nehmenden Arbeitnehmer in diesem Lichte allein unter den Schutz des § 612a BGB zu stellen, wäre im Hinblick des nach § 18 Abs. 1 BEEG ausdrücklich vorverlagerten Kündigungsschutz unbillig und zugleich systemwidrig.

LAG Hamm, Urteil vom 05.11.2025, Az. 11 SLa 394/25

[https://nrwe.justiz.nrw.de/arbgs/hamm/lag\\_hamm/j2025/11\\_SLa\\_394\\_25\\_Urteil\\_20251105.html](https://nrwe.justiz.nrw.de/arbgs/hamm/lag_hamm/j2025/11_SLa_394_25_Urteil_20251105.html)

### 4. Eine „virtuelle Kanzlei“ genügt nicht den Anforderungen des § 27 BRAO

Die Anforderungen des § 27 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), wonach ein Rechtsanwalt „eine Kanzlei einrichten und unterhalten“ muss, umfassen weiterhin die Pflicht, einen dauerhaft vorgehaltenen, eigenen Kanzleiraum im Kammerbezirk zu unterhalten.

Ein rein virtuelles Büro, ein Büroservice oder die Nutzung eines Co-Working-Spaces ohne festen, exklusiven Raum genügt diesen Anforderungen nicht. Die bloße Möglichkeit, bei Bedarf Besprechungsräume zu buchen, stellt keine „Kanzlei“ im Sinne der BRAO dar.

Die Entscheidung der Rechtsanwaltskammer Berlin, den Anwalt zur Nachweisung eigener Räumlichkeiten aufzufordern und eine missbilligende Belehrung zu erteilen, wurde durch den BGH bestätigt und das Urteil des Anwaltsgerichtshofes Berlin aufgehoben.

Anwaltssenat des BGH, Beschluss vom 01.12.2025, Az. AnwZ (Brfg) 50/24)

<https://openjur.de/u/2542619.html>

---

**V.i.S.d.P.:** Rechtsanwältin Rita Schulz-Hillenbrand, Fachanwältin für Medizinrecht  
Mitglied im Vorstand der AFAE, Würzburg

AFAE, Anwälte für Ärzte, <http://www.afae.de>, Wörthstraße 13, 97082 Würzburg, Telefon  
0931/797190, [info@afae.de](mailto:info@afae.de)

**Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © AFAE**